Amtsblatt
des Landkreises Altötting

2026 Donnerstag, 22. Oktober 2026 Nr. 43

I n h a l t

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Jahresabschluss 2025 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Nr. 31 – Az. 631-27/1
Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

I.

Die Verbandsversammlung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting, Sitz: Perach hat am 24. September 2026 die
21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

21. Satzung
des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting
zur
Verbandssatzung vom 7. Dezember 1967
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. September 2018)

Aufgrund von Art. 18, 19 und Art. 44, 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erlässt der Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach, folgende Satzung:

§ 1
Änderung

§ 7, Abs. 1 und 3 (Einberufung der Verbandsversammlung) der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting vom 7. Dezember 1967, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 2018, erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ***Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail.*** Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen."

„(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1, Satz 2, 3 ***und 4*** gelten entsprechend."

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perach, den 8. Oktober 2026
Straßen- und Wasserzweckverband
von Gemeinden des Landkreises Altötting

Georg Eder
Verbandsvorsitzender

Altötting, 21.10.2026
Landratsamt Altötting

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Marcell Szabó** zuletzt bekannte Anschrift: **Gerhart-Hauptmann-Str. 8, 84508 Burgkirchen a.d.Alz** ist am 21.10.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer DE.01 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 22.10.2026
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Nr. 42

Jahresabschluss 2025 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Der Verwaltungsrat des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf hat in der Sitzung am 22.07.2026 den Abschluss des Rechnungsjahres 2025 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im Raum D0 I 905 im DIFAZ des Innklinikums Altötting (Vinzenz-von-Paul-Str. 8 EG) vom 09.11.2026 bis 20.11.2026 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, den 22.10.2026

Dr. Tobias Windhorst
Landrat

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.